Sitzung des Stadtrates am 31.08.2009, öffentlich **Nr. 8**

Entwurf der Gefahrenabwehrverordnung zur Maudacher Kerwe vom 10.10. - 13.10.2009

KSD 20090506

Sachverhalt:
Durch den Erlass einer neuerlichen Gefahrenabwehrverordnung über das Verbot des Mitführens und des Konsums alkoholischer Getränke in der Öffentlichkeit können weiter gezielte Maßnahmen zur Vermeidung exzessiver Trinkgelage während der Maudacher Kerwe getroffen werden. Festgestellte Ordnungsverstöße können mit einer Geldbuße bis zur Höhe von 5.000,-- EUR geahndet werden.

Problem:
In der Vergangenheit wurden teils erhebliche Störungen durch das Mitbringen und dem Verzehr alkoholischer Getränke durch Jugendliche und Heranwachsende im Einzugsbereich des Kerweplatzes verursacht. Seit dem erstmaligem Erlass einer speziellen Gefahrenabwehrverordnung für die Dauer der Maudacher Kerwe im Jahr 2007 habe sich die Gesamtsituation rund um den Kerweplatz nach Einschätzung der Ortsvorsteherin von Maudach erkennbar zur Verbesserung der Gesamtsituation beigetragen.

ANTRAG

Der Stadtrat möge den Entwurf der Gefahrenabwehrverordnung für die Maudacher Kerwe vom 10.10. – 13.10.2009 zustimmen.

Gefahrenabwehrverordnung

der Stadt Ludwigshafen am Rhein über das Verbot des Mitführens und des Konsums alkoholischer Getränke in der Öffentlichkeit anlässlich der Maudacher Kerwe vom 10.10.2009 bis 13.10.2009

Auf Grund des § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 und § 43 Abs. 1 und 3 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland-Pfalz (POG) erlässt die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein als örtlich zuständige Ordnungsbehörde mit Zustimmung des Stadtrates vom 31.08.2009, folgende Gefahrenabwehrverordnung:

§ 1

Zeitlicher und räumlicher Umfang

(1) In der Zeit vom 10.10.2009, 12.00 Uhr bis zum 13.10.2009, 24.00 Uhr ist es auf den öffentlich zugänglichen Flächen innerhalb des nachstehend abgegrenzten Bereichs (**Planskizze**) verboten

a) alkoholische Getränke jeglicher Art zu konsumieren
b) alkoholische Getränke jeglicher Art mit sich zu führen, wenn aufgrund der konkreten Umstände die Absicht erkennbar ist, diese im Geltungsbereich dieser Gefahrenabwehrverordnung konsumieren zu wollen.

Nordöstlich:
Breite Straße ab Kreuzung Irisstraße bis Kreuzung Blütenstraße, beinhaltend die Querstraßen Binsenstraße, Kalmusstraße, Nelkestraße, Silgestraße sowie die Parallelstraße Schilfstraße

Nordwestlich:
Irisstraße bis Einmündung Klee-/Mittelstraße

Südwestlich:
Mittelstraße ab Einmündung Kleestraße über Radestraße, Eckbereich Windestraße und über Krappstraße zur Blütenstraße, beinhaltend die Querstraßen Malvestraße und Leinstraße sowie die Parallelstraße Mittelstraße bis zur Blütenstraße

Südöstlich:
Eckbereich Blütenstraße - über Mittel- und Blumenstraße - bis Breite Straße

(2) Das Verbot gilt nicht für die gaststättenrechtlich konzessionierten Flächen.

§ 2

Ordnungswidrigkeit

Verstöße gegen die Verbote des § 1 dieser Verordnung können gemäß § 48 POG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 3

Gültigkeit

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am 10.10.2009 in Kraft. Sie verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 13.10.2009.

Ludwigshafen am Rhein, den 19.08.2009
Stadtverwaltung Ludwigshafen

Zeiser
Bürgermeister

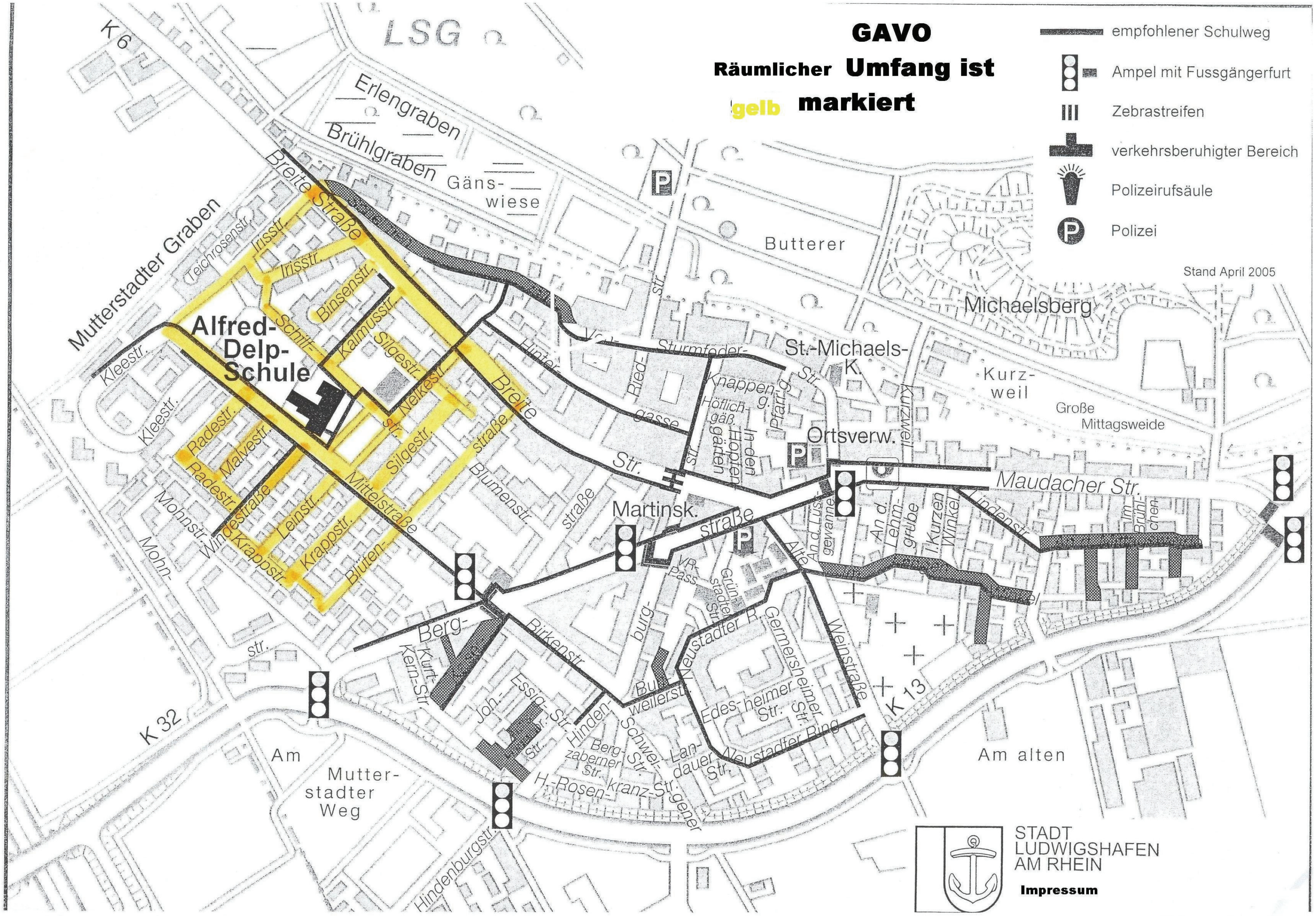

GAVO

Räumlicher Umfang ist gelb markiert